

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. September 2014
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.596

Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Gemeinde Innertkirchen, Wasserkraftrecht Nr. 16101, Aare und Zuflüsse;
Konzessionsprojekt 2013 – KWOpus – Kraftwerk Grimsel 1E,
Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962



A	Sachverhalt.....	2
B	Rechtsgrundlagen.....	3
C	Erwägungen.....	3
D	Beschluss	9
E	Abgaben und Gebühren.....	11
F	Eröffnung und Kenntnissgabe	11
G	Rechtsmittelbelehrung.....	12

A Sachverhalt

1 Gesuchstellerin/Konzessionärin

Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

2 Konzession

Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 der Kraftwerke Oberhasli AG für die Ausnützung der Wasserkräfte der Aare von ihrem Ursprung bis Innertkirchen, samt aller ihrer Zuflüsse im Oberhasli bis und mit dem Gadmerwasser, in den Gemeinden Guttannen, Innertkirchen und Hasliberg (im Folgenden Gesamtkonzession genannt).

3 Gesuch

Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Erweiterung des Kraftwerks Grimsel 1 durch ein zusätzliches Kraftwerk Grimsel 1E zwischen dem Grimselsee als oberes und dem Räterichsbodensee als unteres Becken mit einer installierten Leistung von rund 150 MW.

4 Gesuchsunterlagen

Konzessionsgesuch vom 10. Oktober 2013

5 Ausbauvorhaben

Neues Wasserkraftwerk Grimsel 1E: Ein- und Auslaufbauwerk im Grimselsee, Druckstollen, Drosselklappenkammer und Druckschacht zur Kavernenzentrale mit einer Maschinengruppe (Pumpturbine und Synchron-Motor-Generator mit Vollumrichter) sowie Unterwasserstollen mit Ein- und Auslaufbauwerk im Räterichsbodensee. Verschiedene Zugangs-, Versorgungs- und Logistikstollen.

6 Publikation

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 23. Oktober 2013
- Anzeiger Oberhasli vom 25. Oktober 2013

7 Auflage

Gemeindeverwaltung Guttannen, 3864 Guttannen, vom 23. Oktober bis und mit 22. November 2013

9 Rechtsbegehren

Gegen das Vorhaben sind keine Einsprachen und keine Rechtsverwahrungen eingereicht worden.

B Rechtsgrundlagen

1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN; SR 451.11), BLN-Objekt Nr. 1507 "Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)"

2 Kantonale Erlasse

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11)
- Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV; BSG 820.111)
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 mit Änderung vom 9. November 2011 (GebV; BSG 154.21)

3 Kommunalen Erlass

- Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Guttannen vom 31. August 2010

C Erwägungen

1 Verfahren und Zuständigkeit

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 WNG). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession besteht nicht.

Die KWO verfügt für das Kraftwerk Grimsel 1E über kein konzessioniertes Wassernutzungsrecht. Die erforderliche Ergänzung der Gesamtkonzession stellt materiell eine Neukonzessionierung dar. Mit dem Konzessionsgesuch wurde gleichzeitig der Abschluss einer Amortisationsvereinbarung beantragt, welche jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionsbeschlusses ist.

Mit einer installierten Leistung von 150 MW ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt (Art. 1 UVPV). Das Bundesamt für Umwelt ist zum Projekt anzuhören (Ziff. 21 Anhang zur UVPV). Für Wasserkraftanlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 WNG).

Im Sinn einer formellen und materiellen Koordination ist im Konzessionsentscheid gleichzeitig über die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu entscheiden (Art. 4 ff KoG). Die für die Realisierung des vorliegenden Vorhabens notwendigen Deponiestandorte werden in einem gesonderten Verfahren im Rahmen der Überbauungsordnung "Gerstenegg" behandelt. Gegenstand dieses Konzessionsverfahrens ist nur die Beurteilung des Materialbewirtschaftungskonzepts im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 10 Megawatt erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Bst. d WNG).

2 Energiegewinnung

Das Bundesamt für Energie (BFE) stimmt dem Vorhaben aus der Sicht der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu (Art. 5 WRG). Das Kraftwerk Grimsel 1E wird dank seiner Flexibilität einen wichtigen Beitrag an die inländische Energieversorgungssicherheit und Netzstabilisierung leisten und das Angebot an Spitzen- und Regelernergie erhöhen. Den kontinuierlichen Schwankungen auf der Produktions- und Nachfrageseite kann somit besser Rechnung getragen werden. Das Projekt integriert sich in die vorhandenen Kraftwerksanlagen der KWO, um eine Systemlücke zu schliessen. Es erhöht die Flexibilität und Einsatzmöglichkeiten der bestehenden Anlagen. Damit wird das Gesamtsystem der Grimselwerke zusätzlich optimiert. Weitere schon geplante Ausbauprojekte wie das Pumpspeicherkraftwerk Grimsel 3 oder die Erhöhung der Grimselsee Staumauern können weiterhin realisiert werden. Eine weitere Optimierung der KWO-Anlagen bleibt also möglich.

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) beurteilt das Projekt wie folgt: Das Vorhaben stimmt mit den Zielen der kantonalen Energiegesetzgebung überein. Zudem ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Ausbau der Regelernergiekapazität mit erneuerbarer Energie (Wasserkraft) ganz im Sinne der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern. Das AUE begrüsst den Energiegewinn im Bereich von 15 bis 30 GWh pro Jahr sehr, der aus vermiedenen Überfällen und einem verbesserten Systemwirkungsgrad aber ohne zusätzliche Wasserfassung und ohne Ausnützung zusätzlicher Fallhöhe entsteht.

3 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 3 BGF braucht die Nutzung der Wasserkräfte eine fischereirechtliche Bewilligung. Eine solche Bewilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Vorhaben einer Bewilligung für eine Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG bedarf.

Die Wasserentnahme aus den beiden bestehenden Stauseen Grimsel und Räterichsboden hat keinen Einfluss auf Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung. Eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG ist damit nicht erforderlich.

Mit Amtsbericht vom 29. November 2013 beantragt das Fischereiinspektorat (FI) die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF mit Bedingungen und Auflagen. Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Fischereigesetzgebung. Die geplante Anlage hat in der Betriebsphase keine wesentliche Auswirkung auf den Gewässerhaushalt der als Fischgewässer geltenden Hasliaare und Räterichsbodensee. Da

während der Bauphase Beeinträchtigungen der Gewässer zu erwarten sind, primär durch die Seeabsenkungen, müssen diese fischereilich und gewässerökologisch begleitet werden.

Das FI wird seine Auflagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der zweiten Verfahrensstufe anordnen. Für die aus fischereilicher Sicht formulierten Anforderungen an die zweite Stufe UVP wird auf die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) vom 14. April 2014 verwiesen, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden Konzession ist (siehe Beilage).

4 Umweltverträglichkeit

Die Amts- und Fachberichte zum vorliegenden Vorhaben zeigen, dass alle Umweltfachstellen dem Vorhaben zustimmen und dieses unter Bedingungen und Auflagen als umweltverträglich beurteilen können. Das AUE schreibt, dass sich die negativen Auswirkungen der Konzessionierung des geplanten Vorhabens "Kraftwerk Grimsel 1E" in allen Umweltbereichen in Grenzen halten und durch die Erteilung der Konzession keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) stimmt dem Vorhaben unter Vorbehalt einer positiven Beurteilung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bezüglich Art. 6 NHG und der Gesamtwürdigung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch alle Fachstellen im Bereich Biosphäre zu. Die Eingriffe im BLN-Objekt Nr. 1507 "Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)" beschränken sich auf die Deponien "Gerstenegg Nord" und "Gerstenegg Mitte" in der Gerstenegg. Die Anhörung der ENHK erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des unter Kapitel C Ziffer 1 erwähnten, separaten Verfahrens. Damit ist die Bedingung des AGR erfüllt.

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 20. September 2013 mit Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. September 2013 stimmen die zuständigen Fachstellen der Überbauungsordnung und der benötigten Deponien in der Gerstenegg zu. Die Bewilligungsfähigkeit der Überbauungsordnung ist damit gegeben. Die Deponie "Gerstenegg Nord" wurde im Rahmen des Investitionsprogrammes "KWOpus" bereits baubewilligt. Sofern die Überbauungsordnung "Gerstenegg" nicht zustande käme, müsste die vorgesehene Deponie "Gerstenegg Mitte" in das Baubewilligungsverfahren der 2. Stufe einbezogen werden.

Zum Projekt "Kraftwerk Grimsel 1E" wie es als Konzessionsgesuch eingereicht wurde, gibt es noch offene Fragen, welche stufengerecht auf der Stufe Baubewilligungsverfahren im Rahmen der 2. Stufe UVP zu beantworten sind. Die entsprechenden Massnahmen werden dort konkretisiert. Es spricht zum heutigen Zeitpunkt alles dafür, dass das Vorhaben auf eine umweltverträgliche Art und Weise realisiert werden kann. Das AUE kommt zum Schluss, dass das Vorhaben "Kraftwerk Grimsel 1E" in der 1. Stufe UVP umweltverträglich ist und es voraussichtlich auch in der 2. Stufe UVP sein wird.

Die Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für das Vorhaben "Kraftwerk Grimsel 1E" der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ist umweltverträglich. Das AUE beantragt, seine Gesamtbeurteilung in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

4.1 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Die beteiligten Fachstellen haben für die UVP der 2. Stufe verbindliche Vorgaben formuliert. Diese sind unter Ziffer 8 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 14. April 2014 festgehalten (siehe Beilage). Die geforderten Abklärungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe darzulegen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen.

Überdies stellen die für die Sachbereiche Stauanlagen, Wasserbau, Landschaftsschutz und Sachplanung ADT zuständigen Fachstellen Forderungen, welche als Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden.

5 Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes

Nach Art. 19 Abs. 2 WNG entscheidet die Konzessionsbehörde im Konzessionsbeschluss unter anderem über die wesentlichen raumrelevanten Aspekte. Der Ausnahmegewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG) kommt zwar eine unabdingbare, im vorliegenden Fall im Verhältnis zur fischereirechtlichen Bewilligung jedoch untergeordnete Bedeutung zu. Für die Konzessionserteilung muss die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen jedoch zumindest in Aussicht gestellt werden können. Das AGR hält in seiner Verfügung vom 14. Februar 2014 fest, dass der Zweck des Vorhabens grundsätzlich einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und erteilt die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG unter der Voraussetzung, dass sich im Verlauf des zweistufigen Verfahrens keine entgegenstehenden Interessen ergeben, welche die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung verhindern. Die definitive Erteilung der Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Aufgrund der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Erteilung der Ausnahmegewilligung nichts im Wege steht.

6 Sicherheit der Stauanlagen

Die Stauanlagen Grimsel und Räterichsboden sind grosse Stauanlagen (Art. 3 Abs. 2 StAG). Sie stehen unter der direkten Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) (Art. 22 Abs. 2 StAG i. V. m. Art. 29 Abs. 1 StAV). Das BFE ist somit für die Stellungnahme zur Stauanlagensicherheit zuständig. Durch den Bau der unterirdischen Anlagen, die den Grimsel- mit dem Räterichsbodensee verbinden, sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die beiden Stauanlagen zu erwarten. Richtigerweise sieht die KWO während der Bauphase des Kraftwerks Grimsel 1E eine verstärkte Überwachung der bestehenden Stauanlagen vor. Durch die Verwendung der Stauanlagen Grimsel und Räterichsboden als Ober- und Unterbecken des neuen Pumpspeicherwerkes Grimsel 1E werden die Zuflüsse zu diesen Stauanlagen verändert (Pump- bzw. Turbinierwassermengen). Im Rahmen des Bauprojekts ist die Hochwassersicherheit dieser Stauanlagen deshalb zu überprüfen.

7 Projektauswirkungen und Massnahmen

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden zu den in den verschiedenen Fachbereichen zu erwartenden Projektauswirkungen Massnahmen aufgeführt. Die meisten dieser Massnahmen können erst nach Kenntnis des konkreten Bauvorhabens, d.h. im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.

Um alle gewässerökologisch relevanten Fragen im Oberhasli auf einmal angehen zu können und so möglichst hohe Synergien für die Ökologie zu erzielen, wurde im Begleitgruppenprozess zum Investitionsprogramm "KWOpplus" ein Gesamtpaket an Massnahmen festgelegt, die im Rahmen der Gewässersanierung und der Ausbauvorhaben nötig sind. Im Rahmen dieses Konzessionsentscheids werden die dem Projekt "Kraftwerk Grimsel 1E" zugeordneten gewässerökologischen Massnahmen verbindlich angeordnet. Diese werden von den beteiligten Fach- und Amtsstellen positiv beurteilt.

Folgende gewässerökologische Massnahmen mit einem Gesamtwert von 1,2 Ökopunkten gemäss Gesuchsunterlagen sind umzusetzen:

Massnahme Nr. 50 "Aufwertung Aue Sytenwald" (0,5 Ökopunkte)

Aufwertung einer Aue von nationaler Bedeutung. Mit der Verlegung (Verlängerung) des Hüsenbachs wird die Auendynamik des Fliessgewässers initialisiert und damit die Zielarten Seeforelle, Bachforelle, Groppe und Eisvogel und ihre Lebensräume gefördert.

Massnahme Nr. 93 "Ausdolung und Gewässerrevitalisierung Unterstock" (0,7 Ökopunkte)

Die Ausdolung betrifft den Sytelibach, nicht wie in den Gesuchsunterlagen fälschlicherweise als Solegg-Bach bezeichnet. Die Massnahme umfasst auch die ökologische Aufwertung der bereits frei fliessenden Abschnitte des Sytelibachs sowie seiner Zuflüsse (Wiesenbachaue), die Schaffung eines Feuchtgebietes mit naturnahem bis natürlichem Uferbereich und zusätzlich die Schaffung von fischfreien Amphibienlebensräumen in der Umgebung.

8 Gesamtinteressenabwägung

Die negativen Umweltauswirkungen der vorliegenden Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession halten sich in Grenzen. Sie können mit geeigneten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen genügend kompensiert werden. Die verschiedenen Schutzinteressen sind somit unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen, welche die voraussehbaren Beeinträchtigungen minimieren und verhindern, nur gering betroffen. Die Eingriffe im BLN-Objekt Nr. 1507 "Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)" beschränken sich auf die Deponien in der Gerstenegg. Die gesamte Anlage wird unterirdisch, im Felsinnern erstellt.

Den Schutz- und Erhaltungsinteressen steht primär das Interesse der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie entgegen. Elektrizität aus Wind und Sonne hat den Nachteil, dass sie unregelmässig anfällt, d.h. nicht immer dann zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Der Ausbau dieser Energien erfordert somit gleichzeitig auch die Bereitstellung der nötigen Speicher- und Regulierkapazitäten. Pumpspeicherkraftwerke wie Grimsel 1E sind heute die effizienteste Möglichkeit, um diese Kapazitäten bereitzustellen.

Das neue Kraftwerk Grimsel 1E als Fortsetzung der Kraftwerkserweiterungen Innertkirchen - Räterichsbodensee (KWOpus-Projekte 2010) bis Grimselsee schliesst die heutige Systemlücke zwischen Grimsel- und Räterichsbodensee. Damit wird das Gesamtsystem der Grimselwerke zusätzlich optimiert und aufgewertet.

Das neue Kraftwerk leistet überdies einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, indem die neue Speicherpumpe den Räterichsbodensee bei grossen Zuflüssen entlasten kann. Durch die Vermeidung von Überfällen am Räterichsbodensee und an den dazugehörigen Wasserefassungen bei grossen Zuflüssen und dem verbesserten Systemwirkungsgrad können zusätzlich 15 bis 30 GWh Elektrizität pro Jahr gewonnen werden. Dies entspricht bis zu 10 % des strategisch festgelegten Zubauziels des Kantons Bern.

Die Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern sieht vor, die Optimierung und den Ausbau bestehender Anlagen mit optimaler Energiegewinnung zu fördern. Zudem soll der Bau von neuen Pumpspeicherkraftwerken bei bestehenden Stauanlagen gefördert werden. Die Wasserkraftstrategie des BFE, die 2008 publiziert wurde, hat unter anderem das Ziel, die Wasserkraft nachhaltig zu nutzen. Dazu sollen die bestehenden Um- und Ausbaupotenziale ausgeschöpft und realisiert werden. Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung, ist dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hohes Gewicht beizumessen.

Zum energiewirtschaftlichen kommt ein regionalwirtschaftliches Interesse hinzu: Rund 75 % der Wertschöpfung der Standortgemeinden Innertkirchen und Guttannen stammen von der KWO. Diese bieten rund 530 Menschen Arbeit. Mit der Realisierung des Investitionspro-

gramms "KWOpus" werden über eine längere Zeitperiode bedeutende Umsätze in der Region ausgelöst und zusätzliche Arbeitsplätze in der KWO aber auch in anderen Betrieben geschaffen.

Insgesamt überwiegen die Nutzungsinteressen die nur gering betroffenen Schutzinteressen.

9 Abgaben

9.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

9.1.1 Nutzung der Wasserkraft

Für Anlagen mit einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei Megawatt beträgt der jährliche Wasserzins 100 % des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell Fr. 100.-- pro Kilowatt Bruttoleistung (Art. 49 Abs. 1 WRG).

Der Wasserzins besteuert die Bruttoleistung, die mit der bei der Fassung entnommenen Wassermenge erreichbar ist. Wenn mit Pumpen Wasser zu einem oben liegenden Speicherbecken zurücktransportiert wird, dann ist diese Menge vom Wasserzins befreit und darf von der bei der Fassung entnommenen Wassermenge abgezogen werden. Eine Saldierung der Wassermengen und Berechnung einer allfälligen Bruttoleistung kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage vorgenommen werden. Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass sich die geförderten Wassermengen aufheben, kein zusätzliches Wasser gefasst wird und somit keine anrechenbare Bruttoleistung resultiert.

9.1.2 Pumpspeicherung

Für die Nutzung des Wassers zur Pumpspeicherung beträgt der Wasserzins zwei Franken je Kilowatt installierte Pumpenleistung (Art. 15 Abs. 2 WAD). Die installierte Leistung beträgt 150'000 Kilowatt, also beträgt der Wasserzins für die Pumpenleistung Fr. 300'000.--.

9.2 Einmalige Konzessionsabgaben

9.2.1 Nutzung der Wasserkraft

Die einmalige Abgabe für die Nutzung der Wasserkraft beträgt das Doppelte des jährlichen Wasserzinses (Art. 10 Bst. a WAD).

Für diese Nutzung ergibt sich keine anrechenbare Bruttoleistung und damit ist auch keine einmalige Abgabe dafür geschuldet.

9.2.2 Pumpspeicherung

Die einmalige Abgabe für die Nutzung des Wassers zur Pumpspeicherung beträgt das Fünffache der jährlichen Pumpwerkabgabe (Art. 10 Bst. b WAD).

Die vorstehenden Ansätze gelten für die Bemessung der Abgaben für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Bei einer kürzeren Dauer werden die einmaligen Abgaben anteilmässig reduziert (Art. 9 WAD). Die Abgaben werden für die verbleibende Dauer bis zum Ablauf der Gesamtkonzession am 31. Dezember 2041, d.h. für 27 von 80 Jahren berechnet.

10 Verhältnis dieses Beschlusses zur Gesamtkonzession

Die KWO beantragt keine neue Konzession mit einer Konzessionsdauer von 80 Jahren, sondern lediglich eine Anpassung und Ergänzung der am 1. Januar 2042 auslaufenden Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962. Das in der Gesamtkonzession festgelegte Recht zur Aus-

nützung der Wasserkräfte der Aare wird mit vorliegendem Beschluss somit erweitert. Soweit dieser Beschluss keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten auch für das neue Kraftwerk Grimsel 1E die Bedingungen und Bestimmungen der Gesamtkonzession.

11 Rechtspflege

Gegen diesen Beschluss ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 46 Abs. 2 WNG). Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung dieses Beschlusses. Diese erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen des rechtskräftigen Volksentscheides.

12 Referendum

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

D Beschluss

1 Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession

Das Recht zur Ausnützung der Wasserkräfte der Aare und Zuflüsse auf der in der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 bezeichneten Gewässerstrecken wird mit diesem Beschluss angepasst und erweitert.

Dieser Beschluss umfasst auch die für die Erweiterung des Nutzungsrechtes erforderliche fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a BGF. Das Nutzungsrecht für das neue Kraftwerk Grimsel 1E wird wie folgt umschrieben:

Ausnützung der Wasserkräfte der Aare und Zuflüsse zwischen dem Grimselsee als oberem und dem Räterichsbodensee als unterem Becken mit einer Ausbauwassermenge von 100 m³/s und einer installierten Leistung von 150 MW.

Die Stauziele der Seen bleiben unverändert auf den Koten 1908.74 m ü. M. für den Grimselsee und 1767 m ü. M. für den Räterichsbodensee, ergebend eine mittlere nutzbare Bruttofallhöhe von 141.7 m.

1.1 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

Die Auflagen, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren (UVP der 2. Stufe) ergeben, bleiben vorbehalten.

2 Gewässerökologische Massnahmen

Die folgenden gewässerökologischen Massnahmen mit einem Gesamtwert von 1.2 Ökopunkten sind verbindlich umzusetzen:

Massnahme Nr. 50 "Aufwertung Aue Sytenwald: finanzieller Beitrag an neuem Verlauf Hüsenbach" (0.5 Ökopunkte)

Massnahme Nr. 93 "Ausdolung und Gewässerrevitalisierung Unterstock" (0.7 Ökopunkte)

Sollte sich bei der Ausarbeitung der Baugesuchsunterlagen zeigen, dass eine Massnahme nicht umgesetzt werden kann, so ist als Ersatz eine gleichwertige gewässerökologische Massnahme vorzuschlagen.

3 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes und der 2. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die in Ziffer 8 der im vorliegenden Entscheid integrierten Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 14. April 2014 (Beilage) aufgelisteten Hinweise zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der von den Fachstellen geforderten Abklärungen und Untersuchungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe UVP auszuweisen und nötigenfalls entsprechende Massnahmen im Bauprojekt vorzuschlagen.

Folgende zusätzliche Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP sind zu beachten:

3.1 Wasserbau

Im Pflichtenheft für die 2. Stufe UVP muss insbesondere auf die gewässerökologische Massnahme Unterstock (Themenbereiche Hydrologie, Hydraulik, Geschiebe und Hochwasserschutz) und die Ausführung der neuen Ein- und Auslaufbauwerke im Grimsel- und Räterichsbodensee eingegangen werden.

3.2 Stauanlagensicherheit

Die Hochwassersicherheit der Stauanlagen Grimsel und Räterichsboden als Ober- und Unterbecken des neuen Pumpspeicherwerkes Grimsel 1E ist zu überprüfen. Bei einer ungenügenden Hochwassersicherheit sind Verbesserungsmassnahmen auszuarbeiten.

3.3 Landschaftsschutz/Sachplanung ADT

Sofern die Überbauungsordnung "Gerstenegg" nicht zustande käme, ist die vorgesehene Deponie "Gerstenegg Mitte" in das Baubewilligungsverfahren der 2. Stufe einzubeziehen. Die schriftliche Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland-Ost zum geplanten Materialbewirtschaftungskonzept muss spätestens beim nachfolgenden Baubewilligungsverfahren mit UVP (Pflichtenheft 2. Stufe) vorliegen. Abstimmungsbedarf mit der Region ergibt sich insbesondere bei der Deponie Gerstenegg (Auffüllvolumen und -perimeter sowie Richtplananpassung).

Das Pflichtenheft für die 2. Stufe UVP ist – nebst den darin bereits aufgeführten Punkten "Abfälle/Materialbewirtschaftung (Verifizierung)" – entsprechend zu ergänzen:

- Koordination des Materialbewirtschaftungskonzepts mit den KWO-Projekten "Aufwertung Kraftwerke Handeck 2 / Innertkirchen 1" und "Grimsel 3" (Deponie Gerstenegg)
- Koordination des Materialbewirtschaftungskonzepts mit der Regionalkonferenz Oberland-Ost
- Unterbreitung des Materialbewirtschaftungskonzepts an die kantonale Kommission ADT unter frühzeitiger Absprache mit dem AGR

4 Beilage zum Gesamtentscheid

Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 14. April 2014.

5 Fakultatives Referendum und Bekanntmachung nach Artikel 20 UVPV

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 KV) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. (Art. 5 Abs. 1 KUVPV)

E Abgaben und Gebühren

1 Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins wird nach Inbetriebnahme der Anlage in die Berechnungen für die Gesamtkonzession eingebunden und verfügt.

Die jährliche Pumpwerksabgabe beträgt Fr. 300'000.--.

Die Zinspflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, gemäss dem in der Werkabnahme festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleiben Neuberechnungen der Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinsansatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

2 Einmalige Abgaben

Für die Nutzung der Wasserkraft ist keine Abgabe geschuldet.

Gestützt auf Art. 34 WNG sowie Art. 9 und 10 WAD beträgt die einmalige zusätzliche Pumpwerksabgabe Fr. 506'250.--.

Die Abgabe ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug für die Entrichtung der Abgabe ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

Die Verwaltungsgebühren für diesen Beschluss betragen:

Konzessionsbeschluss:	Fr. 5'730.--
Beurteilung der Umweltverträglichkeit:	Fr. 4'470.--
Amts- und Fachberichte:	Fr. 4'400.--
Total	Fr. 14'600.--

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

F Eröffnung und Kenntnissgabe

1 Eröffnung

- Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
- Einwohnergemeinde Innertkirchen, 3862 Innertkirchen
- Einwohnergemeinde Guttannen, 3864 Guttannen

2 Kenntnissgabe

- Tiefbauamt (TBA – Oberingenieurkreis I), Thun
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT – FI, ANF u. JI), Münsingen
- Amt für Wald (KAWA – Fachbereich Waldrecht u. Abteilung Naturgefahren), Bern und Interlaken
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR – O+R u. Abteilung Bauen), Bern
- beco Berner Wirtschaft (Immissionsschutz), Bern
- Bundesamt für Umwelt (BAFU – UVP und Raumordnung), Bern
- Bundesamt für Energie (BFE – Wasserkraft u. Aufsicht Talsperren), Bern
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE – Energie u. Umwelt), Bern

- Amt für Wasser und Abfall (AWA - Dienststelle Bewilligungen u. Fachbereich Wasserkraft), Bern

G Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gesamtentscheid kann innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 1. September 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Konzessionsreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. Oktober 2014

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 4. Februar 2015